

der Direktor der Quarantänedirektion im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen oder auf Grund besonderer Weisungen des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik. Der Direktor entscheidet auch bei Zweifelsfällen der Absätze 3 bis 6 über den Verbleib der Sendungen bzw. über weitere Maßnahmen.

§ 5

Bei Exportsendungen ist die Untersuchung auf Verlangen des Exporteurs der Waren vorzunehmen, soweit im Liefervertrag die Beifügung eines Gesundheits- und Ursprungszeugnisses (phytosanitäres Zertifikat) gefordert wird. Die Untersuchung erfolgt durch Mitarbeiter des Staatlichen Pflanzenquarantänedienstes oder durch Mitarbeiter des Staatlichen Pflanzenschutzdienstes, die von den Leitern der Quarantäneinspektionen mit der Durchführung dieser Aufgaben beauftragt werden (Quarantänebeauftragte). Das Ergebnis der Untersuchung ist im phytosanitären Zertifikat entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des importierenden Landes oder des Liefervertrages zu vermerken.

§ 6

(1) Die Mitarbeiter des Staatlichen Pflanzenquarantänedienstes sowie die durch die Leiter der Quarantäneinspektionen benannten Quarantänebeauftragten führen einen Rundstempel und bestätigen durch ihre Unterschrift mit Angabe der Dienstbezeichnung und unter Beifügung des Rundstempelabdruckes die Richtigkeit der Untersuchungsbefunde und phytosanitären Zertifikate.

(2) Der Rundstempel trägt die Beschriftung

„Staatlicher Pflanzenquarantänedienst
der Deutschen Demokratischen Republik“.

Die/se Beschriftung ist um eine in der Mitte angebrachte Ährenschnalle angeordnet.

§ 7

Die Untersuchung von Pflanzen, Pflanzenteilen und pflanzlichen Rohprodukten und Verpackungsmaterialien sowie die Ausstellung von phytosanitären Zertifikaten und Untersuchungsbefunden sind gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach der Anordnung Nr. 9 vom 23. Dezember 1964 über die Verwaltungsgebührentarife zur Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren (Sonderdruck Nr. 144h — Teil L VIII — des Gesetzblattes) erhoben.

§ 8

(1) Die Mitarbeiter des Staatlichen Pflanzenquarantänedienstes sind berechtigt, die Einlaßstellen, die Anlagen der Deutschen Reichsbahn, Hafenanlagen und Flughäfen sowie Waggonen, Schiffe, Flugzeuge und andere Transportmittel zu betreten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) Vor Beendigung der Untersuchungen durch die Mitarbeiter des Staatlichen Pflanzenquarantänedienstes dürfen Pflanzensendungen an den Einlaßstellen von

anderen Organen weder abgefertigt noch weitergeleitet werden. Der Frachtführer ist verpflichtet, nach Aufforderung durch den Staatlichen Pflanzenquarantänedienst, diesem untersuchungspflichtige Waren vorzuführen. Hierzu gehören das Öffnen der Transportmittel sowie das Öffnen, Aus-, Ein- und Umladen von Packstücken. Erforderlichenfalls ist die Sendung auf Verlangen des Staatlichen Pflanzenquarantänedienstes an der nächstliegenden Rampe vorzuführen.

(3) Die Mitarbeiter des Staatlichen Pflanzenquarantänedienstes sind zur Entnahme von Untersuchungsproben berechtigt, die ausreichend sein müssen, um Zweifel über Befall oder Nichtbefall der betreffenden Sendung mit Quarantäneobjekten zu beseitigen.

§ 9

(1) Die einheitliche Planung, Leitung und Kontrolle von Maßnahmen der Binnenquarantäne erfolgt durch den Staatlichen Pflanzenquarantänedienst im Einvernehmen mit dem Sektor Pflanzenschutz der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik. Die Durchführung dieser Maßnahmen obliegt den Pflanzenschutzämtern bei den Bezirkslandwirtschaftsräten und den Pflanzenschutzstellen bei den Kreislandwirtschaftsräten.

(2) Der Direktor der Quarantänedirektion und die Leiter der Quarantäneinspektionen sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem Sektor Pflanzenschutz der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik bzw. mit den Direktoren der Pflanzenschutzämter bei den Bezirkslandwirtschaftsräten Mitarbeiter des Staatlichen Pflanzenschutzdienstes zur Lösung von Aufgaben der Außenquarantäne heranzuziehen.

§ 10

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juni 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. der § 4 der Anordnung vom 31. März 1960 über die Bildung von Pflanzenschutzämtern (GBl. II S. 149);
 2. der § 2 Buchst. b der Dreizehnten Durchführungsbestimmung vom 18. Dezember 1961 zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen — Organisation und Aufgaben des Pflanzenschutzdienstes — (GBl. II 1962 S. 6);
 3. die Vierzehnte Durchführungsbestimmung vom 18. Dezember 1961 zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen — Organisation und Aufgaben des Pflanzenbeschäudienstes — (GBl. II 1962 S. 8);
 4. der Abschn. III Ziff. 7 der Richtlinie vom 29 April 1963 über die Arbeit und die Organisation des Pflanzenschutzes bei der Leitung der Landwirtschaft nach dem Produktionsprinzip (Verfügungen und Mitteilungen des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik, Nr. 2/1963).
- (3) Der § 2 Abs. 1 Satz 2 des Statuts der Pflanzenschutzämter (Anlage zur Anordnung vom 31. März 1960